



**Bebauungsplan Nr.192  
und 80. Änderung FNP der Stadt Wilhelmshaven  
TAMMHAUSEN**

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB (Baugesetzbuch)

**1. ZIEL DER BAULEITPLANUNGEN**

Zur vorhandenen Tontaubenschießanlage Tammhausen soll eine ergänzende Kugelschießanlage auf dem benachbarten Grundstück im Südwesten gebaut werden. Für die Realisierung dieses Vorhabens war die Aufstellung der Bauleitplanungen zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 192 erforderlich.

Auf Kugelschießanlage sollen sportliches Training sowie Wettkämpfe stattfinden, die auf der bisherigen Anlage nicht möglich sind. Daneben sind auch das Einschießen von Waffen und Büchsen zur Ausübung der Jagd vorgesehen. Insbesondere wird durch gesetzliche Neuregelungen Niedersachsens 2017 ein regelmäßig [jährlich bzw. alle drei Jahre] zu erbringender Schießleistungsnachweis für alle Jagdinhhaber erforderlich (§ 15 Abs. 2 Alt. 1 des Bundes Jagdgesetzes [BJagdG] i.V.m. §§ 22 Abs. 1 Alt. 1, 23 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes [NJagdG]). Damit besteht für Waffenbesitzer eine Pflicht zum Nachweis der Schießfertigkeit und dem Umgang mit Waffen, der auf dieser Anlage erbracht werden soll. Auch der Erwerb eines Jagdscheins soll hier ermöglicht werden. Bisher können diese erforderlichen Prüfungen nur in Emden und Bad Zwischenahn gemacht werden.

**2. Lage des Plangebiets**

Das Plangebiet liegt im Nordosten Sengwardens, im Bereich Bohnenburg am Tammhauser Weg, südwestlich der vorhandenen Schießsportanlage. Es umfasst die Flurstücke Nr. 59/1; 60; 61/1 und Teile des Flurstücks 63/1 der Flur 3 Gemarkung Sengwarden und weist eine Fläche von ca. 4.360m<sup>2</sup> auf. Das Gebiet der vorhandenen Tontaubenschießanlage ist nicht Teil der Planung.

### 3. VERFAHRENSABLAUF

Der RAT der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.192 TAMMHAUSEN aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 13.11.-24.11.2017 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 06.11.-0.12.2017 durchgeführt.

Eine erste öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.-10.05.2019 war verfahrensrechtlich ungültig. Mit Wiederholung der **öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.07.-23.08.2019**, wurde diesem Fehler abgeholfen. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB wurde in der Zeit vom 09.04.-10.05.2019 durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr.192 TAMMHAUSEN und die 80. Änderung des Flächennutzungsplans wurden am 20.11.2019 durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven zur Satzung / Feststellungsbeschluss.

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am **20.05.2020** vom Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) Weser – Ems genehmigt.

**Mit Bekanntmachung am 06.06.2020 in der Wilhelmshavener Zeitung erlangen der Bebauungsplan seine Rechtskraft und die Flächennutzungsplanänderung ihre Wirksamkeit.**

### 4. ERGEBNIS DER ABWÄGUNG

Folgende Themen wurden erörtert und durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven abgewogen:

#### 4.1. Umweltbelastung, Lärmimmissionen

Von vielen Bürgern wurden Bedenken ausgesprochen, weil die Lärmemissionen der Kugelschießanlage, insbesondere die Wohngebiete in Hooksiel und angrenzende Wohnhäuser der Landwirtschaft belasten können. Hierbei wurden die Lärmemissionen der vorhandenen Tontaubenschießanlage als Vergleich herangezogen (siehe auch 3.2. – Belange außerhalb des Geltungsbereiches).

Bei den Schallereignissen bestehen gravierende Unterschiede zwischen der Tontaubenschießanlage, -hier wird nach oben in die Luft geschossen- und der Kugelschießanlage, -dort wird auf ein in gerader Linie aufgestelltes Ziel geschossen-. Beim Schießen entsteht die Geräuschbelastung im Wesentlichen nicht beim Flug der Geschosse sondern durch das Knallgeräusch beim Abschuss. Im Unterschied zur vorhandenen Tontaubenschießanlage mit offenen Schießständen findet der Abschuss bei der Kugelschießanlage in abgeschirmten Gebäudebereichen statt und kann daher deutlich besser abgedämpft werden.

Im Schalltechnischen Bericht Nr. LL11827/01 (vom 14.07.2016 ZECH Ingenieurgesellschaft mbH) wurde dieses Problem für die Standorte Hooksiel (sowohl als WR, als auch als WA), Sengwarden West (WA), Voslapp Nord, den Bohnenburger Weg 19 und Memershausen 1 (beide Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB)) erörtert. Der Schalltechnische Bericht enthält Empfehlungen für schalltechnische Festsetzungen, u.a. eine Einhausung und schalltechnische Optimierung der Schießanlage. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Zusatzbelastung am südlichen Rand der Wohngebiete von Hooksiel (I01) bei Wettkampfbetrieb sonntags und unter Berücksichtigung der Zuschläge für die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit maximal bei 24 dB(A) liegt. Diese Belastung liegt 26 dB unter dem maßgeblichen Richtwert der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen

Lärm, 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) für reine Wohngebiete (50 dB(A)) bzw. 31 dB unter dem Richtwert für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A)). Nach dem o.g. schalltechnischen Bericht liegt ein Immissionsort bei einer Unterschreitung der Richtwerte von mindestens 10 dB nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage (deren Lärmbeitrag zu beurteilen ist) und bei einer Unterschreitung um mehr als 15 dB kann der Richtwert am Immissionsort durch den Schallbeitrag der Anlage auch physikalisch nicht weiter überschritten werden. Da der Schallbeitrag der Kugelschießanlage an den Immissionsorten in Hooksiel weit mehr als 15 dB unter dem Richtwert liegt, sind in Hooksiel erhebliche oder unzumutbare Lärmauswirkungen durch diese Anlage nicht zu erwarten.

Die Vorgaben des Gutachtens sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert worden und führen zur Lösung der Lärmproblematik.

#### **4.2. Denkmalschutz**

Die aus vier Wurten bestehende Wurtengruppe Tammhausen (Fundstelle Nr. 16, 17, 18 und 107) westlich des Plangebiets ist ein marschentypisches und landschaftsprägendes Kulturdenkmal. Die Wurten 16, 17 und 18 bilden zusammen eine kleine reihenförmige Wurtengruppe aus ovalen Gehöftwurtten mit Längenausdehnungen von jeweils zwischen 60m und 90m und Breiten zwischen 50m und 75m. Sie ragen etwa 1m bis 2,5m über das Gelände hinaus und sind teilweise von Gräben begrenzt. Des Weiteren befindet sich südwestlich der Wurtengruppe mit dem Fort Tammhausen die Fundstelle Nr. 107. Hierbei handelt es sich um eine gut erhaltene Wallanlage mit vorgelagerter Gräbt und einer Ausdehnung von etwa 130m Länge und 120m Breite, die 1m bis 2.5m über den Boden der Umgebung hinausragt.

Im Vorfeld der Planung wurde aufgrund der schwierigen Standortsuche, mit der Denkmalbehörde ein möglicher Standort für die geplante Kugelschießanlage im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Tontaubenschießanlage abgestimmt. Dabei wurde eine Fläche direkt auf der westlich des Plangebiets liegenden Wurt selbst und auch im Bereich des nördlich davon verlaufenden alten Deichzuges grundsätzlich ausgeschlossen. Somit wurde der vorliegende Standort als einzig denkbare und verfügbare Alternative ausgewählt. Tatsächlich lassen sich Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals nicht vollständig vermeiden. Innerhalb des Plangebietes werden jedoch alle Möglichkeiten ausgeschöpft, durch Bepflanzungsmaßnahmen und eine Fassadenbegrünung diese negativen Auswirkungen zu minimieren

#### **4.3. Belange außerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanungen**

In einer Anzahl von Stellungnahmen wurden Inhalte und Bezüge, die nicht innerhalb der vorliegenden Satzung des Bebauungsplanes Nr. 192 geregelt werden können und daher nicht relevant für die Planung sind, thematisiert. Hierzu zählen die Themen

- „Tontaubenschießanlage“,
- „Polizei“,
- „Alternativstandorte in Bad Zwischenahn und Emden“
- „Windkraft“.

Die Tontaubenschießanlage wurde in vielen Einwendungen als negatives Beispiel für die Lärmsituation angeführt. Die Anlage liegt jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Darüber hinaus wird bei der Tontaubenschießanlage in die Luft geschossen und die Schallausbreitung ist komplett anders als bei der Kugelschießanlage (siehe

auch 4.1). Bei der Kugelschießanlage wird auf ein in gerader Linie befindliches Ziel geschossen. Die Schallausbreitung kann dabei sehr gut durch Wände und Decken absorbiert werden. Dies war bei der vorhandenen Tontaubenschießanlage nicht möglich. Das Schalltechnische Gutachten sieht keinen Lärmkonflikt im Normalbetrieb der Kugelschießanlage bei Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans und nachfolgend den Bestimmungen in der erforderlichen Baugenehmigung. Ein paralleler Wettkampfbetrieb beider Anlagen ist von vornherein ausgeschlossen.

„Nutzung der Anlage durch die Polizei“: Da die Polizei Wilhelmshaven bereits über eine solche Anlage verfügt, entfallen weitere Argumentationen in diesem Bereich. Die Begründung wurde entsprechend zum Satzungsbeschluss aktualisiert.

Alternative Schießanlagen: einige Stellungnahmen führen aus, dass sich ähnliche Anlagen bereits in Bad Zwischenahn und Emden befinden. Zwar stimmt diese Aussage, jedoch wurde nicht berücksichtigt, dass der örtliche/regionale Bedarf an einer solchen Anlage hoch ist. Die beiden genannten Standorte sind jeweils über 80 bzw. 70 km von Wilhelmshaven entfernt, weshalb diese den Bedarf nicht decken können.

Windenergie: Schließlich wurde das Thema der Windkraft aufgegriffen, unter dem Tenor, dass Windkraft eine höhere Priorität als die Planvariante zukäme. Mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplans (12.09.2015) wurde dies jedoch schon verneint. Die Mindestenergieleistungspflicht der Stadt gem. Niedersächsischem Landesraumordnungsprogramm liegen bei 30 MW. Mit Stand Juni 2020 liegt die im Stadtgebiet durch Windenergieanlagen produzierte Leistung bei ca. 103 MW (103.160 kW). Insofern wurde der Windkraft innerhalb des Stadtgebiets eine klare, deutliche Priorität eingeräumt, die die im LROP geforderte Mindestenergieleistungspflicht bei weitem übertrifft.

## 5. ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Mit dem Bebauungsplan Nr. 192 wird eine Schießsportanlage (Kugelschießstand) mit einem Flächenumfang von ca. 2200 bis 2300 m<sup>2</sup> ermöglicht. Das gesamte Sondergebiet „Schießanlage“ hat einschließlich der vorhandenen und geplanten Pflanzfläche einen Umfang von ca. 4.360 m<sup>2</sup>.

Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt entstehen bei Umsetzung der Planung durch den Verlust unbebauter, vegetationsbestandener Flächen mit einem Umfang ca. 2300 m<sup>2</sup>. Der ermittelte Biotop-Wertverlust kann im Planungsgebiet nicht ausgeglichen werden und soll außerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten oder geschützte Biotope konnten im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung (SAP) sowie einer FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Ein besonderer Schutzbedarf besteht für das Schutzgut Landschaftsbild, da das Vorhaben unmittelbar der Wurtengruppe Tammhausen vorgelagert realisiert wird. Zur Verminderung bzw. zum Ausgleich der negativen Auswirkungen werden grünordnerische textliche Festsetzungen u. a. für eine Begrünung der baulichen Anlage festgelegt.

Unzumutbare Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch z.B. durch Lärm, sind aufgrund des Tagbetriebes, der Einhausung der Schießstände, der vorgesehenen schalldämpfenden Maßnahmen und der großen Abstände zu störepfindlichen Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

Die oben genannte aus vier Wurtten bestehende Wurtengruppe Tammhausen westlich des Plangebiets, die ein besonderes marschentypisches und landschaftsprägendes Kulturdenkmal darstellt, besitzt durch ihre Lage südlich des alten Siels eine siedlungsgenetische Bedeutung. Südwestlich der Wurtengruppe befindet sich das Fort Tammhausen. Der Wallbereich und Teile des Graftsystems werden derzeit aktuell als Weide und der Innenbereich von einem Motorradclub genutzt. Eingriffe in die Bodensubstanz der denkmalgeschützten Wurtkörper sind ausgeschlossen. Durch den geplanten Baukörper der Schießsportanlage ergeben sich jedoch Auswirkungen auf das landschaftliche Erscheinungsbild des Bodendenkmals. Da sich der vorliegende Standort jedoch als einzig denkbare und verfügbare Alternative herausgestellt hat, wird mit umfangreichen Bepflanzungsmaßnahmen an der Anlage selbst (Gehölzpflanzungen und Begrünung der Außenwände) eine landschaftsge-rechte Einbindung der Anlage erreicht.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie eine Kumulation mit den Auswirkungen anderer Planungen oder Vorhaben sind ebenfalls nicht zu erwarten.